

3204 E

Beschluss

Direktorin am Amtsgericht Kozina ist ab dem 01.08.2020 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 bei dem Amtsgericht Wermelskirchen tätig.

Richterin Walter ist beauftragt worden, ab dem 01.08.2020 bis auf weiteres bei dem Amtsgericht Wermelskirchen mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 tätig zu sein.

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst wird daher mit Wirkung ab dem 01.08.2020 wie folgt geändert:

I. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktorin des Amtsgerichts Kozina

1. Vertreter

2. Vertreter

a) Familiensachen
einschließlich Rechtshilfeersuchen
Buchstaben F-H

Schwarzenenthal

Walter

b) Betreuungssachen
einschließlich Rechtshilfeersuchen
für Betroffene

Schwarzenenthal

Walter

c) Freiheitsentziehungs- und
Unterbringungsverfahren nach Landesrecht
für Betroffene

Schwarzenenthal

Walter

d) als Güterichterin in Zivilsachen

Schwarzenenthal

Walter

2. Richterin Walter

a) Strafsachen gegen Jugendliche
und Heranwachsende sowie

Kozina

Schwarzenenthal

Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter
einschließlich Rechtshilfeersuchen
und Bewährungsaufsicht

b) Straf- und Privatklagesachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht	Kozina	Schwarzenenthal
--	--------	-----------------

c) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche	Kozina	Schwarzenenthal
---	--------	-----------------

d) Vernehmungersuchen und richterliche Anordnungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	Kozina	Schwarzenenthal
---	--------	-----------------

e) Zivilsachen einschließlich der Arreste, einstweiligen Verfügungen und Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Wohnungs- eigentumssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen	Kozina	Schwarzenenthal
--	--------	-----------------

f) als Güterichter für Familiensachen	Kozina	Schwarzenenthal
---------------------------------------	--------	-----------------

3. Richterin Schwarzenenthal

a) Familiensachen einschließlich Rechtshilfeersuchen Buchstaben A-E und I-Z	Walter	Kozina
---	--------	--------

b) Nachlasssachen	Walter	Kozina
-------------------	--------	--------

c) Zwangsvollstreckungssachen	Walter	Kozina
d) Beratungshilfesachen	Walter	Kozina
e) Grundbuchsachen Todeserklärungen und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen	Walter	Kozina

II. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Verteilung nach Buchstaben richtet sich nach dem Namen (Familiennamen) des Antragsgegners, Schuldners, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Erblassers. Zusätze des Namens werden berücksichtigt (z.B.: von/van = V, Graf von = G, de = D, le = L usw.).

Sind mehrere Personen vorhanden, so ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Erworbene Titel, Berufsbezeichnungen und Anreden bleiben außer Betracht. Bei Eheleuten als Beklagten ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

Bei einer Verbindung von Verfahren ist die zuerst mit einer Sache befasste Abteilung zuständig. Eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung wegen Änderung oder Klarstellung des maßgeblichen Namens ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

Zurückverwiesene Strafsachen gegen Erwachsene, gegen Jugendliche und die Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter sowie die zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeiten werden von dem jeweiligen ersten Vertreter bearbeitet.

Ablehnungsanträge werden ebenfalls von dem jeweils ersten Vertreter bearbeitet. Wird auch dieser abgelehnt, erfolgt die Bearbeitung durch die übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem auf den erstzuständigen Richter im Alphabet folgenden Richter.

Mit den Jugendgerichtssachen sind die Vollstreckungsverfahren verbunden.

Bei Familiensachen ist die Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Ein Vorstück im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Verfahren seit mehr als 3 Jahren erledigt ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

Eingehende Rechtshilfesachen werden von dem Richter bearbeitet, der bei – angenommener – örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Wermelskirchen nach Aufteilung gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre.

Im Übrigen findet hinsichtlich der allgemeinen Regelungen der Geschäftsverteilung der 1. Teil des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2020 Anwendung.

Wermelskirchen, den 02.07.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts Wermelskirchen

Ketterle
Präsident des Landgerichts

Kozina
Direktorin des Amtsgerichts